

4.8 Regelungen für Tätigkeiten außerhalb des NDR

Norddeutscher Rundfunk
Der Intendant

Geltungsbereich; Zweck, Begriffsbestimmungen

1 Geltungsbereich; Zweck

Diese Dienstanweisung gilt für alle nebenberuflichen Tätigkeiten entgeltlicher oder nicht entgeltlicher Art, die nicht für den NDR, sondern für einen anderen Leistungsempfänger¹ ausgeübt werden.

Durch die Dienstanweisung soll gewährleistet werden, dass der NDR über nebenberufliche Tätigkeiten, auch in Form von Beteiligungen, rechtzeitig informiert wird, um sicherzustellen, dass berechnete Interessen des NDR als Arbeitgeber und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt durch die Nebentätigkeit oder Beteiligung nicht verletzt werden.

Die Dienstanweisung legt daher fest, welche Tätigkeiten und Beteiligungen die Mitarbeiter dem NDR anzuzeigen bzw. zur Erteilung einer Genehmigung vorzulegen haben.

Die Dienstanweisung enthält ferner Bestimmungen zu sonstigen Tätigkeiten außerhalb des NDR wie insbesondere die parteipolitische Betätigung.

Alle Bestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass Regelungen über Tätigkeiten außerhalb des NDR im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge sowohl die Interessen der Mitarbeiter an ihrer Ausübung als auch die Interessen des NDR berücksichtigen müssen.

Für die Beurteilung von nebenberuflichen Tätigkeiten sind auch die Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR heranzuziehen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1

Als nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne dieser Dienstanweisung gelten vor allem die Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb, die Beteiligung an einem auf Erwerb gerichteten Unternehmen oder die Tätigkeit in der Leitung, im Vorstand, im Aufsichtsrat oder in einem sonstigen Organ eines solchen Unternehmens sowie ähnliche entgeltliche oder mit geldwerten Vorteilen verbundene Tätigkeiten.

2.2

Unter diesen Begriff der nebenberuflichen Tätigkeit im Sinn der Ziffer 2.1 fallen danach zum Beispiel insbesondere:

- journalistische und schriftstellerische Nebentätigkeiten,

¹ Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf die Aufnahme der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dem Verständnis nach gelten alle Regelungen gleichermaßen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- eine künstlerische oder produzierende Mitwirkung bei der Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Online-Beiträgen sowie die Tätigkeit oder Mitwirkung als Komponist, Arrangeur, sonstiger Urheber, Bearbeiter oder als Produzent an Industrie- oder Verlagsproduktionen,
- gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeiten,
- sonstige Nebentätigkeiten wie Lehr- und Vortragstätigkeit, eine Mitwirkung im Organ eines Wirtschaftsunternehmens, freiberufliche und künstlerische Tätigkeiten (Schauspielen, Singen, Filmen, Fotografieren) oder eine Tätigkeit für Bausparkassen oder Versicherungen.

2.3

Andere von dieser Dienstanweisung erfasste Tätigkeiten außerhalb des NDR sind als sonstige Tätigkeiten unter 5-7 erwähnt.

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten; Antrags- und Genehmigungsverfahren

3 Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

3.1

Einer entgeltlichen nebenberuflichen Tätigkeit dürfen die Mitarbeiter nur mit schriftlicher Genehmigung des NDR nachgehen.

Auch für die nebenberufliche Tätigkeit als Journalist, Dirigent, Chorleiter, Regisseur, Produktionsleiter, Aufnahmeleiter, Producer, Sprecher, Tonmeister, Cutter und vergleichbare Tätigkeiten ist grundsätzlich eine Genehmigung jeweils im Einzelfall erforderlich.

Ständig wiederkehrende Tätigkeiten derselben Art können im Ausnahmefall befristet auch insgesamt genehmigt werden. Hierbei sind, soweit bekannt, bereits bei Antragstellung die Empfänger der Leistung zu benennen. Ist dies im Vorhinein nicht möglich, sind die Empfänger spätestens zwei Wochen nach Fristende der Genehmigung zu benennen.

Für die nebenberufliche Tätigkeit als Journalist für Rundfunkanstalten der ARD (einschließlich Deutschlandradio) kann eine generelle Genehmigung erteilt werden.

3.2

Besondere, im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegte Vereinbarungen über nebenberufliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Formulars rechtzeitig vor Aufnahme der beabsichtigten Nebentätigkeit zu stellen. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der nebenberuflichen Tätigkeit sowie die Leistungsempfänger hinreichend zu beschreiben. Es ist die ungefähre Höhe der zu erwartenden Einkünfte anzugeben.

Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist über den Vorgesetzten (mindestens über den Abteilungsleiter), im Falle journalistischer Mitarbeiter auch über den Fachdirektor bzw.

zuständigen Landesfunkhausdirektor, an die Personalabteilung/die Verwaltungsleitung, bzw. im Falle von außertariflichen Mitarbeitern und Auslandskorrespondenten über den Vorgesetzten an den Justitiar zu richten. Die Vorgesetzten haben den Antrag zusammen mit ihrem Votum unverzüglich weiterzuleiten.

4.2 Genehmigung

4.2.1 Zuständigkeiten

Der Vorgesetzte und der zuständige Personalreferent/Verwaltungsleiter entscheiden einvernehmlich darüber, ob die Zustimmung zur beantragten Nebentätigkeit erteilt oder versagt werden soll.

Über Anträge der außertariflichen Mitarbeiter sowie über Anträge von Korrespondenten entscheidet der Justitiar einvernehmlich mit dem Fachdirektor. Über Anträge der Direktoren entscheidet der Intendant nach Stellungnahme des Justitiars.

Über die Entscheidung ist der Antragsteller unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.2.2 Befristungen/Auflagen

Die Zustimmung zu einer beantragten Nebentätigkeit wird befristet erteilt. Sie kann mit Beschränkungen oder Auflagen verbunden werden.

Der Mitarbeiter darf sich bei der Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit nicht auf sein Anstellungsverhältnis mit dem NDR berufen, es sei denn, dies wird ihm schriftlich genehmigt.

Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar den NDR berühren, sind vor der Veröffentlichung dem Fachdirektor oder, soweit es sich um Artikel eines Direktors handelt, dem Intendanten vorzulegen.

4.2.3 Tätigkeiten für andere Rundfunkanstalten der ARD (einschließlich Deutschlandradio)

Die Genehmigung von nebenberuflichen Tätigkeiten für andere Rundfunkanstalten der ARD (einschließlich Deutschlandradio) erfolgt im Regelfall unter den folgenden Bedingungen:

Der Mitarbeiter ist damit einverstanden, dass die Rundfunkanstalt, für die die nebenberufliche Tätigkeit erbracht werden soll, den NDR über die erzielten Honorare informiert.

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, der beschäftigenden Rundfunkanstalt schriftlich mitzuteilen, dass er Angestellter des NDR ist.

Sofern der NDR die Sendung, Beiträge, Manuskripte oder Leistungen, an denen der Mitarbeiter nebenberuflich mitwirkt, übernimmt, sind dafür keine weiteren Honorare/Wiederholungshonorare zu zahlen.

Soweit notwendig, dürfen Einrichtungen und Material des NDR benutzt werden, ohne dass es hierfür einer gesonderten schriftlichen Genehmigung gemäß Ziffer 4.2.4 bedarf.

4.2.4 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Rechten des NDR

Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit dürfen Einrichtung, Material oder Rechte des NDR nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Genehmigung des NDR. Der NDR kann hierfür ein zuvor zu bestimmendes angemessenes Entgelt verlangen.

4.2.5 Sonderregeln für den Einsatz von Musiktiteln

Zur Kontrolle des Musiktiteleinsatzes benötigen die Rundfunkanstalten Auskünfte von der GEMA. Sofern ein Mitarbeiter nebenberuflich als Komponist, Arrangeur, Textdichter, Bearbeiter oder Produzent tätig sein will, hat er vor der Erteilung der Zustimmung eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 zu unterschreiben.

4.2.6 Verwendung von Pseudonymen

Der Mitarbeiter hat anzugeben, ob er die nebenberufliche Tätigkeit unter seinem Familiennamen auszuüben beabsichtigt, oder welchen Künstlernamen, welches Pseudonym oder Signum er verwenden wird.

4.3 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit die Interessen des NDR als Arbeitgeber und / oder als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere zu erwarten, wenn die Nebentätigkeit

- die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung des Mitarbeiters durch übermäßige körperliche oder zeitliche Belastung oder in anderer Weise beeinträchtigt oder vereitelt,
- im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu Dritten erbracht wird und zu einer Überschreitung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit führt,
- zu Verstößen gegen urlaubsgesetzliche oder sonstige Arbeitsschutzbestimmungen führt,
- unter Verwendung nicht allgemein zugänglicher Arbeitsplanungen oder Arbeitsergebnisse anderer Mitarbeiter des NDR ausgeübt wird,
- eine Vermarktung der Rundfunkpopularität des Mitarbeiters in der kommerziellen Werbung darstellt,
- den Mitarbeiter bei seiner dienstlichen Tätigkeit, insbesondere wegen wirtschaftlicher Interessen, sachwidrig oder sonst nachteilig beeinflussen kann,
- das Vertrauen in die unabhängige und objektive Berichterstattung des NDR wegen einer Interessenkollision oder des konkreten Anscheins einer solchen verletzen könnte,
- on air für andere Rundfunkprogramme, ausgenommen die Programme der ARD-Anstalten (einschließlich Deutschlandradio), erbracht werden soll,
- für Personen oder Unternehmen privaten Rechts erbracht wird, mit denen der NDR Geschäftsbeziehungen unterhält, und hierdurch der Mitarbeiter in Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten gebracht werden kann.

Im Zusammenhang mit einer Dienstreise für den NDR dürfen Nebentätigkeiten für Dritte grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch den zuständigen Direktor.

4.4 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann aus denselben Gründen widerrufen werden, aus denen die Erteilung versagt werden kann. Dies gilt entsprechend für die Untersagung einer als genehmigt geltenden Nebentätigkeit. Der Mitarbeiter ist vorher zu hören. In diesen Fällen soll dem Mitarbeiter eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

4.5 Fiktion der Genehmigung

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der NDR nicht innerhalb von drei Wochen seit dem Eingang des Antrages in der HA Personal bzw. beim Justitiar mitteilt, dass die Ablehnung beabsichtigt und das ggf. notwendige Verfahren zur Beteiligung der Personalvertretung eingeleitet ist. Über den Antrag ist unverzüglich endgültig zu entscheiden, sobald die Entscheidung der Personalvertretung vorliegt.

Außerdienstliche anzeigepflichtige Tätigkeiten/Verfahren

5 Beteiligungen an Unternehmen

Unabhängig von einer eventuellen Genehmigungspflicht hat der Mitarbeiter in jedem Fall anzuzeigen, wenn er bzw., soweit ihm bekannt, sein Ehegatte, sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebensgefährte sich finanziell an einem Unternehmen beteiligen, das mit dem Norddeutschen Rundfunk und/oder einer Beteiligungsgesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält bzw. aufnimmt. Dasselbe gilt für Beteiligungen des Mitarbeiters, seines Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten im vorgenannten Sinne an Film- und Fernsehgesellschaften, Schallplattenfirmen, Musik- und Buchverlagen, Konzert- und Künstleragenturen, Synchrongesellschaften und ähnlichen Unternehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese in Geschäftsbeziehungen zum NDR stehen oder nicht.

6 Politische Betätigung

6.1

Jeder Mitarbeiter hat zu vermeiden, dass der NDR durch sein Verhalten unmittelbar oder mittelbar in einen Wahlkampf hineingezogen wird.

Bei öffentlichen Auftritten oder Aktionen für eine Partei oder eine andere politische Vereinigung dürfen Mitarbeiter weder direkt noch indirekt auf die Zugehörigkeit zum NDR oder ihre konkrete Tätigkeit für die Programme des NDR hinweisen oder entsprechende Hinweise veranlassen oder zulassen. Die Mitarbeiter sollen den Veranstalter einer politischen Versammlung bzw. den Träger einer politischen Werbemaßnahme auffordern, derartige Hinweise zu unterlassen.

6.2

Mitarbeiter des NDR dürfen während eines Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlkampfes in den letzten 6 Wochen vor dem Wahltermin in Fernseh-, Hörfunk- oder online-Beiträgen nicht auftreten,

- wenn sie für ein Amt oder ein Mandat kandidieren oder
- wenn sie in Wahlwerbesendungen einer Partei oder Vereinigung, die gesendet werden sollen, in identifizierbarer Weise hörbar oder sichtbar mitwirken oder

- wenn sie die Grundsätze gemäß Ziffer 6.1 nicht beachten und dadurch die parteipolitische Neutralität und Unabhängigkeit des NDR gefährden.

6.3

Alle Mitarbeiter haben eine Kandidatur bzw. ihre Mitwirkung in einer Wahlwerbesendung dem Intendanten auf dem Dienstweg unverzüglich mitzuteilen.

7 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Nicht genehmigungspflichtig, aber dem NDR anzuzeigen sind unentgeltliche Tätigkeiten

- als ehrenamtliches Mitglied von Vertretungskörperschaften sowie von Organen der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände;
- als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesagentur für Arbeit;
- als ehrenamtlicher Richter bzw. Schöffe;
- ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

8 Schriftstellerische Tätigkeiten

Schriftstellerische Tätigkeiten sind nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtig.

9 Verfahren bei Anzeige einer Tätigkeit

Die Mitteilung über eine anzeigepflichtige Tätigkeit ist schriftlich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.

Die Mitteilung ist über den Vorgesetzten, mindestens über den Abteilungs- oder Redaktionsleiter, an die Personalabteilung/die Verwaltungsleitung bzw. im Falle von außertariflichen Mitarbeitern und Auslandskorrespondenten an den Justitiar zu richten.

Soweit es sich bei den Bestimmungen dieser Dienstanweisung bei der angezeigten Tätigkeit um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, ist der Mitarbeiter hierüber unverzüglich zu informieren.

Sonstiges/Schlussvorschriften

10 Personalakte

Alle Anträge und Anzeigen sowie Genehmigungen und Ablehnungen sind zur Personalakte des betreffenden Mitarbeiters zu nehmen und in begründeten Fällen auf Antrag wieder zu entfernen.

11 Schlussvorschriften

Diese Dienstanweisung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über das Verfahren bei einer außerdienstlichen nebenberuflichen Tätigkeit vom 01.05.1992 außer Kraft.

Hamburg, den 20.12.2012

gez. Lutz Marmor